











Oberaufseherin überwiesen wird, ein beschränkter und in verschiedenen Schulen verschiedener, in manchen, z. B. in Kadettenschulen, ein äußerst geringer.

Daß den Kindern die Schule als eine nothwendige Lebensstufe überhaupt nicht vorenthalten werde, dafür sorgt der Staat; daß auch innerhalb ihrer keine Hemmungen durch Eltern, Vormünder<sup>15)</sup> u. s. f. eintreten, ist gleichfalls des Staates Sorge, dem die Schule Anzeige zu machen hat. – Gegen die Eltern u. s. f. hat also die Schule *keine* Gesetze. Das Gesetz des regelmäßigen Schulbesuches kann die Schule zwar an dem Schüler geltend machen, so fern *er* es etwa umgehen wollte; wird er aber von seinen Eltern u. s. f. gehindert, so muß eine andere Macht als die der Schule einschreiten. Ebenso ist es mit dem Gesetze der pünktlichen Einlieferung des Schulgeldes u. a. Nur der Schüler kann von der Schule belangt und nur seine Schuld bestraft werden. Aber ebendarum sind auch die Schulgesetze in Rücksicht auf des Schülers *freies Handeln* ohne Einschränkung und haben ihre Grenze nur da, wo [21] jener im freien Handeln gehemmt und durch die Familie bedingt wird: d. h. da, wo der Schüler zwar das Organ des Handelns, der Handelnde selbst aber ein anderer ist. Durch diese Beschränkung wird dem spartanischen Losreißen der Kinder aus der Familien-Einheit vorgebeugt und zugleich das Wesen der Schulgesetze unversehrt erhalten.

Wie endlich die Gesetze für die Schüler zugleich die Grundlage und gleichsam die obere Seite zu der Kehrseite der Gesetze für die Lehrer bilden, geht wohl aus der bisherigen Untersuchung hervor, die selbst Entwicklung dessen war, was wesentlich in dem Lehrer gesetzt ist oder bei ihm vorausgesetzt werden muß. Nicht minder finden die Gesetze für die Schule als Anstalt, zu jener Aneignung des Lehrers von seiten des Schülers die gemäßen Mittel zu bieten, in dem Wesen der hier entwickelten Gesetze ihre Begründung und Feststellung. Ihre Auseinanderlegung aber, deren wir uns gleich anfänglich begaben, maßen wir uns nicht an für unsere Aufgabe zu halten, indem sie mit der uns ziemenden Bescheidenheit zu streiten scheint.

**Textkritische Anmerkungen:** <sup>1)</sup> urspr. „Gesetzen“, n ausgestrichen; <sup>2)</sup> im Mskr.: „jedoch“ statt „jede“, nicht verbessert; ein Verschreiben; <sup>3)</sup> es steht urspr. ein anderes, nicht mehr lesbares Wort da, das überschrieben ist; <sup>4)</sup> im Mskr.: „unmittelbaren“ statt „unmittelbaren“, nicht verbessert; ein Verschreiben; <sup>5)</sup> das erste e in „Jedes“ ist hineinkorrigiert; <sup>6)</sup> mit dem I in „Ich“ ist ein anderer, unlesbarer Buchstabe überschrieben; <sup>7)</sup> „offenbaren“, auch im Mskr. klein geschrieben; <sup>8)</sup> urspr. „eingehüllten“, ge ausgestrichen, t wegradiert und überschrieben; <sup>9)</sup> über dem a im Mskr. ein U-Bogen; <sup>10)</sup> urspr. mit Doppel-a, das zweite a ausgestrichen; <sup>11)</sup> urspr. „den“, der dritte Grundstrich später noch angefügt; <sup>12)</sup> fälschlicherweise nachträglich noch ein n angefügt; <sup>13)</sup> urspr. hinter „ist“ ein Komma geplant, dieses dann in den Anstrich des folgenden „und“ hinübergezogen; <sup>14)</sup> der Satz stimmt in seiner falschen grammatikalischen Beziehung wörtlich mit dem Mskr. überein; <sup>15)</sup> urspr. „u“ statt „ü“, der U-Bogen von den Ü-Strichen überschrieben.

(...) - Seitenumbruch nach: Max Stirner: Ueber Schulgesetze. Mit einer Einführung von Rolf Engert. Neue Beiträge zur Stirnerforschung. Hrsg. von Dr. Rolf Engert – *Erstes Heft*. (Verlag des dritten Reiches) Dresden Im Jahre 76 nach Stirners Einzigem [1920]